

Haus- und Bäderordnung für das Wichtelbrunnenbad der Gemeinde Niestetal

Die Haus- und Bäderordnung für das Wichtelbrunnenbad der Gemeinde Niestetal wurde am 02.11.2000 durch die Gemeindevertretung beschlossen und ist zum 01.01.2001 in Kraft getreten.

Nachträge hierzu wurden noch nicht verabschiedet.

Im Folgenden ist die Haus- und Bäderordnung für das Wichtelbrunnenbad der Gemeinde Niestetal aufgeführt. Auf die Angabe der Präambel wurde verzichtet.

Haus- und Bäderordnung für das Wichtelbrunnenbad der Gemeinde Niestetal

§ 1

Zweck der Haus- und Bäderordnung

- (1) Die Haus- und Bäderordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Wichtelbrunnenbad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden.
- (2) Die Haus- und Bäderordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Haus- und Bäderordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Badegästen ist öffentlich-rechtlich.

- (3) Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Bäderordnung mit verantwortlich.

§ 2

Badegäste

- (1) Die Benutzung des Wichtelbrunnenbades steht grundsätzlich jedermann frei.
Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluß berauschender Mittel stehen.
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
 - c) Personen mit ansteckenden Krankheiten.
- (2) Personen, die nach ihrer körperlichen Beschaffenheit, insbesondere durch offene Wunden oder Hautkrankheiten oder aufgrund ihrer mangelnden Einsichtsfähigkeit befürchten lassen, daß sie die Badeeinrichtung mehr als üblich verunreinigen oder, daß sie Krankheiten verbreiten werden, sind nicht zugelassen.
- (3) Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (4) Kinder unter 6 Jahren sind nur in Begleitung eines Aufsichtsberechtigten zugelassen, der das Verhalten der Kinder im Bad verantwortet. Personen, die gebrechlich sind oder sich ohne fremde Hilfe nicht frei bewegen können, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.

§ 3 Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten werden durch den Gemeindevorstand festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Aus wichtigen Gründen kann das Wichelbrunnenbad ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 4 Badezeiten

- (1) Die Badezeiten sind in der jeweils gültigen Gebührensatzung festgelegt.
- (2) Die Benutzung des Wichelbrunnenbades ist zeitlich begrenzt. Nach Ablauf der Badezeit hat der Badegast das Bad sofort zu verlassen. Überschreitet er seine Badezeit, so hat er eine Nachzahlung zu leisten, die in der Gebührensatzung bestimmt wird.
- (3) Der Badegast kann den festgelegten Zeitbeginn nur vor dem Baden beanstanden.

§ 5 Kassenschluß

Eintrittskarten werden eine Stunde vor Betriebsschluß nicht mehr ausgegeben.

§ 6 Eintritt

- (1) Die Benutzung des Wichelbrunnenbades ist nur den rechtmäßigen Inhabern gültiger Eintrittsausweise gestattet.
- (2) Für die Ausgabe der Eintrittsausweise erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung.
- (3) Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen werden, haben das in der Gebührensatzung festgelegte Entgelt zu entrichten.

§ 7 Eintrittskarten

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte .
- (2) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.
- (3) Die Eintrittskarten sind dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 8 Zutritt

- (1) Der Zutritt zu den Kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet.
- (2) Der Weg von den Kabinen zu den Duschen, die Duschräume selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
- (3) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
- (4) Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
- (5) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstiger geschlossener Abteilungen wird vom Gemeindevorstand besonders geregelt.

§ 9 Körperreinigung

- (1) Die Benutzung der Wasserbecken darf nur nach gründlicher Körperreinigung erfolgen.
- (2) Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungs- oder Pflegemitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

§ 10 Badbenutzung

- (1) Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Eltern haften für ihre Kinder. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt in Höhe der Kosten zur Beseitigung des entstandenen Schadens, mindestens jedoch € 25,00 erhoben. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.
- (2) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Fahrzeuge sind außerhalb des Gebäudes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 11 Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was die guten Sitten, Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung des Bades beeinträchtigt.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a. die Becken und andere Einrichtungen zu verunreinigen
 - b. Rundfunkgeräte, Musikgeräte und –instrumente zu betreiben und im Bad zu lärmern,
 - c. das Rauchen in den Räumlichkeiten des Bades (ausgenommen die Cafeteria),
 - d. auf den Boden oder in das Badewasser auszuspucken,
 - e. Glas, sonstige scharfe Gegenstände sowie Abfall und Müll wegzuwerfen oder liegen zu lassen,
 - f. Badegäste unterzutauchen oder in die Schwimmbecken zu stoßen,
 - g. von seitlichen Beckenrändern in die Becken zu springen,
 - h. auf den Beckenrändern und Gängen zu rennen und an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen,
 - i. Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - j. Schwimmflossen und Taucherbrille zu verwenden,
 - k. Ballspiele,
 - l. Speisen und Getränke jeglicher Art in die Schwimmhalle mitzunehmen bzw. dort zu verzehren,
 - m. Bälle sowie alle aufblasbaren Gegenstände oder Schwimmhilfen in den Schwimmerteil des Schwimmbeckens mitzunehmen.
- (3) Die Kleiderschränke sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung durch die Badegäste zu schließen. Nach Verlassen der Schwimmhalle ist die Kabine durch die Tür zum Stiefelgang zu verlassen.

- (4) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.

§ 12 Badekleidung

- (1) Jeder Badegast muß Badekleidung tragen, die beim nicht unerheblichen Teil der Besucher keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sauberkeit entspricht.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
- (3) Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 13 Betriebshaftung

- (1) Bei Schäden haftet die Gemeinde nur, wenn der Gemeinde oder ihren Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Die Haftung gemäß Absatz 1 umfaßt jede Art von Schadenersatzansprüchen gegen die Gemeinde, insbesondere Ansprüche aus der Verletzung einer Amtspflicht oder einer Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Für nicht ordnungsgemäß abgegebene Bekleidung sowie für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge haftet die Gemeinde nicht.

§ 14 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Wichtelbrunnenbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 15 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich sofort, Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich an den Gemeindevorstand vorgebracht werden.

§ 16 Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Bäderordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das Badpersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
- (3) Der Schwimmmeister ist befugt, Personen die
 - a. Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b. andere Badegäste belästigen,
 - c. trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Haus- und Bäderordnung verstoßen, aus dem Bad zu entfernen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (4) Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (5) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 17 Sonderveranstaltungen

Bei Sonderveranstaltungen gelten die vom Gemeindevorstand mit dem Veranstalter festgelegten Regelungen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Haus- und Bäderordnung außer Kraft.